



ZUTEILUNG AUSFUHRKENNZEICHEN

www.kv-rhk.de
zulassung@kv-rhk.de

Stand: Mai 2026

KREISVERWALTUNG

Rhein-
Hunsrück
Kreis



Wenn das Fahrzeug vor Ort ist kann mit Termin die Zulassung direkt erfolgen

Wenn das Fahrzeug nicht vor Ort ist gelten folgende Regelungen für die Terminvereinbarung

Wenn Sie das Fahrzeug während des Zulassungsvorganges erst zur entsprechenden Zulassungsstelle überführen müssen kann die Zulassung nur in
Boppard: bis 10:30 Uhr
in Simmern: Montag / Dienstag / Mittwoch / Freitag bis 11:00 Uhr
Donnerstag bis 17:00 Uhr
erfolgen.

Ein Ausfuhrkennzeichen – auch Zoll- oder Exportkennzeichen genannt – wird benötigt, wenn ein Fahrzeug **dauerhaft aus Deutschland exportiert** werden soll.

Ausfuhrkennzeichen sind grundsätzlich bei der Zulassungsbehörde zu beantragen, die für Ihren Wohnsitz zuständig ist.

Sollte Ihr Wohnsitz im europäischen Ausland liegen, ist die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises nur gegeben, wenn das zu überführende Fahrzeug seinen Standort im Rhein-Hunsrück-Kreis hat.

Wichtig: Hat der einzutragende Halter keinen Wohnsitz in Deutschland, muss nur dann ein Empfangsberechtigter benannt werden, wenn er keinen Wohnsitz innerhalb der EU hat (Formblatt mit Unterschrift)

[Erklärung Ausfuhrkennzeichen](#)
[SEPA-Lastschriftmandat](#)

Zum Erhalt eines Ausfuhrkennzeichens benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Fahrzeugbrief oder Zulassungsbescheinigung Teil II
- Fahrzeugschein, Abmeldebescheinigung oder Zulassungsbescheinigung Teil I
- Bisherige Kennzeichenschilder, wenn das Fahrzeug noch zugelassen ist
- Eine gültige Versicherungsbestätigungskarte (Deckungskarte) für Ausfuhrkennzeichen
- Gültige Ausweispapiere (Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung)
Führerschein und ähnliche Dokumente werden nicht anerkannt!
- Ausländische Mitbürger benötigen entsprechende Ausweispapiere (Ausweiskopien können nicht akzeptiert werden, Ausnahme amtlich beglaubigte Kopie).
- Kaufvertrag
- Gültige Hauptuntersuchung (die HU muss für den **gesamten** Zuteilungszeitraum gültig sein)
- Gültige Sicherheitsprüfung (die SP muss für den **gesamten** Zuteilungszeitraum gültig sein)
- SEPA-Mandat bei EU-Bürgern mit Konto in der EU oder Bareinzahlungsbeleg über die KFZ-Steuer vom Zollamt bei nicht EU-Bürgern

Besonderheiten:

- **Zulassung durch einen Dritten:** formlose, schriftliche Vollmacht dessen, für den das Fahrzeug zugelassen werden soll. Ausweispapiere im Original.
- **Minderjährige:** Hier wird die Unterschrift von einem Erziehungsberechtigten benötigt. Diese muss entweder in der Zulassungsstelle direkt abgegeben oder amtlich beglaubigt sein.
- **Firmen:** Für die Zulassung eines Firmenwagens benötigen Sie einen Auszug aus dem

Gewerbe- bzw. Handelsregister, die Ausweispapiere des/der Geschäftsführer sowie dessen/deren Vollmacht.

Auf Kundenwunsch kann eine internationaler Zulassungsschein ausgestellt werden.

Hinweis:

Das Fahrzeug muss **in jedem Fall** bei der jeweiligen Zulassungsstelle vorgeführt werden.
VkBl_2006604 § 6 Abs.8

Die Vorführpflicht entfällt wenn,
eine aktuelle Datenbestätigung der FIN von einem technischen Sachverständigen überprüft und schriftlich bestätigt werden kann.

Sofern das Fahrzeug nicht im Rhein-Hunsrück-Kreis zugelassen ist, oder zuletzt zugelassen war, und Fahrzeugbrief oder -schein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II fehlen, kann die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens nur durch die Zulassungsstelle durchgeführt werden, bei der das Fahrzeug zuletzt zugelassen war.

Rechtsgrundlage Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

§ 46 FZV Vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland

§ 45 FZV Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeuges in das Ausland

§ 75 FZV Zuständigkeiten